

Informationen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg über

Das Ökokonto

Die Möglichkeit zum flexibleren Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Regelung

Was ist ein Ökokonto?

Auf einem Ökokonto werden Maßnahmen des **Naturschutzes** gutgeschrieben, die ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung durchgeführt und vor ihrer Durchführung von der zuständigen Naturschutzbehörde anerkannt wurden. Die Maßnahmen werden dabei räumlich und zeitlich getrennt vor den Eingriffen durchgeführt und erst zu einem späteren konkreten Eingriff als Kompensationsmaßnahme einem zugeordnet. Da kann die Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung deutlich flexibler umgesetzt werden. Seit Inkrafttreten Landesnaturschutzgesetzes vom 15.03.2007 kann jeder ein Ökokonto bei Naturschutzbehörde einrichten, Flächeneigentümer gänzlich neue Nutzungsmöglichkeiten eröffnet.

Welche Vorteile bringt ein Ökokonto?

Durch das Ökokonto werden ökologische und ökonomische Interessen eng miteinander verknüpft.

Der Kontoinhaber profitiert insbesondere dadurch, dass er sich mit Kompensationsflächen bevorraten kann und somit nicht erst in einem konkreten Genehmigungsverfahren Flächen suchen muss. Er hat dadurch auch die Möglichkeit, "günstige Gelegenheiten" etwa für einen Flächenerwerb wirtschaftlich besser nutzen zu können. Durch die zusätzliche Verzinsung der anerkannten Maßnahmen erhöht sich das Guthaben und bei einer Abbuchung werden direkt Kosten gespart.

Auch die Natur profitiert von den vorgezogenen Maßnahmen, denn die positiven ökologischen Effekte treten bereits vor dem tatsächlichen Eingriff ein. Wegen der wirtschaftlichen Vorteile und der unbürokratischen Handhabung können auch umfangreichere Naturschutzmaßnahmen interessant sein. So werden eher einmal großflächigerer Maßnahmen durchgeführt oder auch Ökokontoflächen vernetzt und der Biotopverbund gestärkt.

Es entsteht eine klassische Win-Win-Situation.



Welche Flächen kommen als Ökokontoflächen in Betracht?

Generell kommen alle Flächen in Betracht, die freiwillig aufgewertet werden. Es darf keine Verpflichtung zur Aufwertung der Fläche bestehen und die Maßnahmen darf nicht gefördert oder sonstig bezuschusst werden. Vorrangig sollten Flächen aufgewertet werden, für die der Landschaftsplan entsprechende Aussagen trifft, die in übergeordneten Planungen dafür vorgeschlagen sind oder die in der Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung enthalten sind. Es muss sich um eine tatsächliche Aufwertung handeln, an deren Durchführung möglichst ein vorrangiges Interesse für den Naturschutz besteht und nicht Fläche/Maßnahme, die bei sonstigen Vorhaben sozusagen "abfällt" oder "übrig bleibt".

Nach der ÖkokontoVO müssen die Flächen innerhalb der Schutzgebietsund Biotopverbundsystems eine Mindestgröße von 5.000 m² und außerhalb von mindestens 10.000 m² aufweisen.

Flächen, die für das Ökokonto anerkannt werden, müssen rechtlich dauerhaft gesichert sein durch grundbuchliche Sicherung, Überführung an eine öffentliche Stelle oder Stiftung. Nur auf diesem Wege können die hohe Qualität der Fläche und deren nachhaltiger Erhalt als gesichert angenommen werden.

Wie entsteht ein Ökokonto

Zur Einrichtung eines Ökokontos ist ein Antrag bei der UNB zu stellen, ein entsprechendes Antragsformular ist dort erhältlich. Dieser Antrag ist unbedingt rechtzeitig vor Beginn der Naturschutzmaßnahme zu stellen, da die Maßnahme sonst nicht anerkannt werden kann. Neben den Katasterunterlagen, einem Übersichts- und einem Lageplan muss der Antrag insbesondere die Dokumentation des Ausgangzustandes der Fläche, die Beschreibung der geplanten Maßnahme und die Angaben zur langfristigen Pflege der Fläche bzw. dem langfristig angestrebten Entwicklungsziel enthalten.

Die Antragsunterlagen werden von der UNB geprüft, der Antragsteller erhält anschließend einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Bei Anerkennung und Umsetzung der Maßnahme wird das Ökokonto anschließend von der UNB geführt, d.h. Einbuchungen und Ausbuchungen, die der Kontoinhaber vornehmen lässt, werden von der UNB in einem Ausgleichsflächenkataster vermerkt.

Nach Umsetzung der Maßnahme, Abnahme durch die UNB und Einbuchung in das Ökokonto wird die Fläche bis zu ihrer Ausbuchung mit 3% jährlich, maximal 30% verzinst.



Wie kann das Guthaben vom Ökokonto verwendet werden?

Sobald für einen Eingreifer im Rahmen der Eingriffsregelung die Verpflichtung entsteht, Kompensationsflächen oder -maßnahmen nachzuweisen, kann er auf das Ökokonto zugreifen. Entweder als Kontoinhaber selbst oder wenn der Kontoinhaber ihm Rechte und Pflichten aus dem Ökokonto zur Verfügung stellt. Die Nutzung des Ökokontos ist handelbar, wodurch für den Kontoinhaber die Möglichkeit einer Refinanzierung geschaffen ist.

Die UNB setzt im Rahmen des naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens fest, welche und wie viele Ökokontoanteile benötigt werden.

Brauchen Sie weitere Informationen, wünschen Sie eine individuelle Beratung oder möchten Sie einen Antrag stellen, so wenden Sie sich bitte an:

Kreis Segeberg	Ansprechpartnerin:
Die Landrätin	Heike Jendrny
Fachdienst Naturschutz	Fon: 04551 – 951 740
Hamburger Str. 30	Fax: 04551 - 951 99 812
23795 Bad Segeberg	Mail: heike.jendrny@kreis-se.de